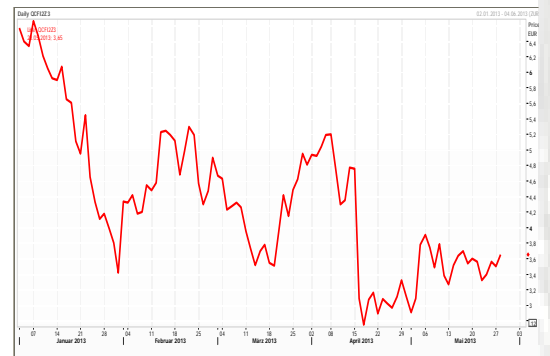


- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC13 01.01.2013 bis 28.05.2013 Quelle: ECX London

Emissionsbrief 04-2013

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 28.05.2013

Neue Berichtspflichten für jeden Anlagenbetreiber noch im Sommer 2013 zu erwarten – Backloading kann noch hoffen

Fast alle Anlagenbetreiber, die derzeit auf die Zuteilungsbescheide für die kostenlosen Zuteilungen der 3. Handelsperiode warten, gehen davon aus, dass mit den im Januar 2012 abgegebenen Anträgen und mit den zu erwartenden Bescheiden der Behörden über die kostenlosen Zuteilungsmengen im Zeitraum August/September 2013 die entsprechende Thematik ohne weitere Arbeiten abgeschlossen sein dürfte.

Bei der damaligen Kraftanstrengung der Erstellung der Zuteilungsanträge wurde durch aufmerksame Beobachter vereinzelt jedoch schon registriert, dass die im FMS gestellten Fragen zur Bestimmung der Aktivitätsrate auf eine Entwicklung hindeuteten, die langfristig für Betreiber äußerst lästig sein könnte.

Nunmehr wird durch eine von Emissionshändler.com® durchgeführte Analyse der EU-Monitoringrichtlinie, des TEHG, der ZuV2020 und von FAQs der DEHSt klar, dass die Thematik der damaligen Bestimmung von Aktivitätsraten im Zuteilungsantrag darauf hinausläuft, dass es eine spätere Kontrolle der Zuteilungsentscheidung der kostenlosen Zertifikate geben wird und dass diese Kontrolle vollumfänglich jeden Betreiber jährlich treffen wird.

Mehr zu diesem Thema sowie zu den neuen Entwicklungen zum „Backloading“ und zur CO₂-Preisentwicklung lesen Sie in unserem **Emissionsbrief 04-2013**.

Nunmehr dürfen sich Anlagenbetreiber über die Festlegungen in Gesetzen und Durchführungsleitlinien auch schon deswegen wundern, weil es durch die EU-Kommission scheinbar gesetzlich ermöglicht wird, dass

die nationalen Behörden von den Betreibern Daten in fast jeglicher Hinsicht jährlich „einsammeln“ dürfen, wenn sie dies für notwendig erachten. Da ein solcher „Freibrief“ auch durch eine deutsche Behörde fast immer genutzt werden wird, werden sich nach Meinung von Emissionshändler.com® Betreiber ab Sommer 2013 auf neue und zusätzliche Arbeiten einstellen dürfen, die in einem neuartigen FMS abzuarbeiten sind.

Dies bedeutet, dass die Zuteilung der kostenlosen Zertifikate im Zeitraum 2013-2020 durch die nationalen Behörden mehr oder weniger detailliert überprüft werden wird und dass Anlagenbetreiber hierzu jährlich einen erheblichen Aufwand treiben müssen, der dem Umfang des Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode relativ nahe kommen könnte.

Vorbemerkung zu der gesetzlichen jährlichen Berichtspflicht

Die nachfolgend von Emissionshändler.com® beschriebenen Anforderungen entstanden offensichtlich mit der Absicht, EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß der EU-Richtlinie 2003/87/EG ab dem Jahr 2013 zu gewährleisten.

Es sei hier gleich angemerkt, dass die üblichen Beteuerungen der zuständigen Behörden, die Handhabung der pflichtgemäßen Berichterstattung mit zunehmender Erfahrung zu vereinfachen, sich wie immer als völlig haltlos erwiesen haben. Im Verhältnis zur ersten und zweiten Handelsperiode hat sich eine Vervielfachung der Vorschriften ergeben. Diese Steigerung wurde nun noch einmal erheblich forciert, weil die Vorschriften europaweit zu einer



„Zuteilungsgerechtigkeit“ führen sollten, die die unterschiedlichen technischen Entwicklungsstände in Ländern wie z.B. Deutschland und Rumänien berücksichtigt.

Entsprechend schwierig wird nun die Anwendung der Vorschriften, weil zunächst herausgefunden werden musste, welche davon im speziellen Falle anzuwenden sind. Aber offensichtlich war auch ein Streben nach Perfektion am Werk, obwohl diese ohnehin nicht erreicht werden kann und auch nicht erreicht wurde, da es nach wie vor Ungerechtigkeiten beim Vergleich der Zuteilung an unterschiedliche Betreiber geben wird.

Regelungen zur jährlichen Berichtspflicht im Überblick

Gegenüber den Regelungen für die 2. Handelsperiode wird in der 3. Handelsperiode von 2013 bis 2020 eine neue Verpflichtung auf EU- und nationaler Ebene gefordert, die sich in EU-Richtlinien, in nationalen Gesetzen- und Verordnungen sowie in Durchführungsrichtlinien und FAQs von nationalen Behörden wiederfindet.

Zunächst findet sich im Artikel 24 des Beschlusses 2011/278/EU der EU-Kommission folgende Formulierung zu einer „Änderungen des Betriebs einer Anlage“

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs einer Anlage vom Anlagenbetreiber bis zum 31. Dezember jedes Jahres an die zuständige Behörde übermittelt werden.“

Da die Mitgliedstaaten generell gehalten sind, die Vorgaben aus Brüssel in nationales Recht umzusetzen, findet man die entsprechende Vorgabe in der ZuV2020 zunächst so wieder:

„§ 22 Änderungen des Betriebs einer Anlage: (1) Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsraten und des Betriebs der Anlage bis zum 31. Januar des Folgejahres, erstmals zum 31. Januar 2013, mitzuteilen.“

Bei einem flüchtigen Durchlesen fällt einem meist nur auf, dass die in der ZuV2020 geregelte Abgabefrist einen Monat später sein soll als in der EU-Richtlinie vorgesehen. Bei näherem Hinsehen stellt man dann allerdings fest, dass die EU-Regelung in der ZuV 2020 offensichtlich wieder einmal „übererfüllt“ wurde.

Normalerweise hätte man nämlich erwarten könnte, dass eine solche Meldung an die Behörde nur erforderlich ist, wenn **Änderungen** tatsächlich erfolgt oder geplant sind und dass eine solche Meldung dann nicht erforderlich ist, wenn dies nicht der Fall ist.

Infobox

Was ist die „Aktivitätsrate“?

Der Begriff „Aktivitätsrate“ ist in §8 der ZuV2020 wie folgt definiert:

- Für Bestandsanlagen bestimmt sich die maßgebliche Aktivitätsrate auf Basis der (...) erhobenen Daten nach Wahl des Antragstellers einheitlich für alle Zuteilungselemente der Anlage entweder nach dem Bezugszeitraum vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2008 oder nach dem Bezugszeitraum vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate ist für jedes Produkt der Anlage, für das ein Zuteilungselement (...) zu bilden ist, der Medianwert aller Jahresmengen dieses Produktes in dem (...) gewählten Bezugszeitraum.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert ist der in Gigawattstunden pro Jahr angegebene Medianwert aller Jahresmengen der (...) einbezogenen Wärme in dem (...) gewählten Bezugszeitraum.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert ist der in Gigajoule pro Jahr angegebene Medianwert aller Jahresenergiemengen der (...) verbrauchten Brennstoffe als Produkt von Brennstoffmenge und unterem Heizwert in dem (...) gewählten Bezugszeitraum.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen ist der Medianwert der in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent angegebenen Jahreswerte der (...) einbezogenen Prozessemissionen in dem (...) gewählten Bezugszeitraum.

Das heißt, es gibt nicht „eine“ Definition, sondern je nach -bei der Stellung des Zuteilungsantrages- gewähltem Weg kann es sich um Produktionsmengen, Wärmemengen, Brennstoffmengen oder abgegebenes CO₂ bei Prozessemissionen handeln. Welche Menge zutrifft, richtet sich nach dem im Zuteilungsantrag gewählten Weg für das Zuteilungselement. Dabei können für eine Anlage auch mehrere Begriffe zutreffen.

Dies insbesondere, da für den Begriff „Änderung“ in der ZuV2020 im §2 Absatz 24 eine relativ detaillierte Definition zu einer „wesentlichen Kapazitäts-



erweiterung“ von installierten Anfangskapazitäten eines Zuteilungselementen existiert:

- a) eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen der technischen Konfiguration des Zuteilungselements und seines Betriebs, ausgenommen der bloße Ersatz einer existierenden Produktionslinie,
- b) eine Erhöhung
 - der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens 10 Prozent gegenüber seiner installierten Anfangskapazität vor der Änderung oder
 - der Aktivitätsrate des von der physischen Änderung im Sinne des Buchstaben a) betroffenen Zuteilungselements in erheblichem Maß, die bei entsprechender Anwendung der für neue Marktteilnehmer geltenden Zuteilungsregel zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als 50 000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl Berechtigungen mindestens 5 Prozent der vorläufigen jährlichen Anzahl zuzuteilender Berechtigungen für dieses Zuteilungselement vor der Änderung entspricht;

In Absatz 25 des Paragraphen 2 ist dann noch die Kapazitätsverringering geregelt:

„Eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen, die eine wesentliche Verringerung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements oder seiner Aktivitätsrate in derselben Größenordnung wie eine wesentliche Kapazitätserweiterung bewirken;“

Die nun mögliche „naive“ Schlussfolgerung, dass die Meldung zum 31. Januar des Folgejahres nur bei solchen Änderungen erforderlich ist, erweist sich aber bei näherem Hinsehen und Analyse als falsch.

Die Leitfäden zur jährlichen Berichtspflicht lassen die Problematik erkennen

In den Leitfäden, die solche Regelungen fast stets begleiten, sind aber nun klare Erläuterungen zu finden, die einem verantwortlichen Betreiber schlagartig klarwerden lassen, dass er in jedem Falle betroffen ist und nicht nur im Falle von Kapazitätsveränderungen tätig werden muss.

Insbesondere bekommen die Präzisierungen in folgenden Dokumenten eine Relevanz:

- Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen 2013-2020
- Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2013-2020

- FAQ-Ausführungen der DEHSt in der MVO-Serie
- Monitoring-Verordnung: Was ist neu ab 2013? (DEHSt-Dokument)

In den vorgenannten Dokumenten sind jeweils einzelne Paragraphen relevant, die erkennen lassen, dass eine jährliche (zusätzliche) Berichtspflicht auf alle Betreiber zukommt.

Am deutlichsten wird dies in der schon Ende 2012 veröffentlichten FAQ-Antwort Nr. 5 der DEHSt. Diese ist zu finden unter Startseite/Service/Häufig gestellte Fragen/MVO 2013-2020 FAQ-Nr. MVO 005:

Frage: „Welche allgemeinen Anforderungen gelten für die Überwachung der Betriebsänderungen? In welchen Fällen muss die jährlich zum 31.01. nach § 22 ZuV 2020 einzureichende Mitteilung zum Betrieb gemeldet werden? Welche weiteren Fristen müssen für die Überwachung von Betriebsänderungen nach § 22 ZuV 2020 beachtet werden?“

Antwort: Jährlich bis jeweils zum 31.01. des Folgejahres, erstmals zum 31.01.2013, reicht der Anlagenbetreiber einen Bericht über den Betrieb der Anlage im Vorjahr sowie über geplante Änderungen im laufenden Jahr bei der DEHSt ein. **Die Pflicht über diese Mitteilung zum Betrieb besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde.“**

Um nun den vorgenannten „Bericht über den Betrieb...“ erstellen zu können, bedarf es nach Ansicht der Behörden offenbar einer so komplexen Software, dass diese trotz des gesetzlich vorgeschriebenen Termins der Abgabe (laut §22, ZuV 2020 zum 31.01.2013) im Oktober/November 2012 zur Übergabe an die Betreiber bis heute im Juni 2013 nicht fertig geworden ist.

Die Komplexität der von der Behörde vorbereiteten neuen FMS-Anwendung und ihrer Vorschriften wird schon jetzt dadurch verdeutlicht, dass allein im Text der relevanten FAQ-Antworten der DEHSt 30 (!) Hinweise auf Textstellen in den Dokumenten enthalten sind, die berücksichtigt werden müssen, um das „Änderungsformular“ richtig auszufüllen! Es dürfte für Personen, die sich in ihrem „normalen“ Dienst mit anderen Dingen zu beschäftigen haben, eine längere Einarbeitungszeit erforderlich sein, um diesen Vorschriftenwust so zu verdauen, dass die Daten an die Behörde so übermittelt werden können, wie diese es fordert.



Fasst man die Auswirkung der relevanten Teile dieser Dokumente zusammen, dann ergibt sich nach derzeitigem Stand die folgende Situation:

- Jeder Betreiber hat die Meldung (Bericht über den Betrieb der Anlage...) entsprechend ZuV 2020 § 22 (1) bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erstatten.
- Diese Meldung ist erstmalig im Jahr 2013 für das Jahr 2012 rückwirkend zu erstatten (Termin der Abgabe mangels fertigen FMS derzeit auf unbestimmte Zeit verschoben).
- Der geforderte Umfang der Meldung geht weit über den in der ZuV §22 genannten Inhalt „Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsraten und des Betriebs der Anlage“ hinaus.
- Zitat aus einer FAQ-Antwort: *„Aufgrund der Komplexität der Aktivitätsratenbestimmung ist es erforderlich, dass der Anlagenbetreiber auch die vorgelagerten Informationen, die erst zur Bestimmung der Aktivitätsraten führen, in die FMS-Formulare zur Betriebsänderung einträgt. Nur so ist sichergestellt, dass die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung überhaupt überprüfen kann. Alle in den FMS-Formularen über die Mitteilung zum Betrieb abgefragten Informationen sind insofern „relevante Informationen“ im Sinne des § 22 Abs. 1 ZuV 2020.“*
- Ein genauer Überblick, was unter „vorgelagerte Informationen“ zu verstehen und mitzuteilen ist, kann erst gewonnen werden, wenn die FMS-Software vorliegt.

Das neue Formular-Management-System zur Meldung über den Betrieb der Anlage

Die DEHSt verlangt, dass die Mitteilung entsprechend ZuV 2020 § 22 (1) in ähnlicher Form erfolgt, wie sie für die Anträge auf Zuteilung oder die jährlichen Emissionsberichte verwendet wird. Allerdings steht das spezifische Formular für die Mitteilung entsprechend ZuV 2020 § 22 (1) trotz des im Gesetz vorgesehenen Abgabetermins 31.01.2013 bis zum heutigen Tage Ende Mai 2013 noch nicht zur Verfügung.

Grundlage der Erfordernis, die geforderten Daten in einem FMS abzugeben, ist eine wenig beachtete Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 11.10.2011 in der unter dem Punkt 1 festgelegt wird, welche Dokumente nur in elektronischer Form eingereicht werden können.

Im vorliegenden Falle kommt dann der 3. Anstrich in Frage, bei dem es lapidar heißt: *„Mitteilungen nach § 22 ZuV 2020“*

Infobox

Was bedeutet die neue Berichterstattung?

Die neue Forderung nach Berichterstattung über den Anlagenbetrieb des Vorjahres und geplante Änderungen soll nach dem Willen der DEHSt durch das Ausfüllen eines neugeschaffenen Formulars des Formularmanagement-Systems (FMS) erfüllt werden, das jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen ist.

In diesem Jahr wurde der Termin verschoben, weil das FMS-Formular noch in der Entwicklung ist. Sobald es zur Verfügung steht, wird mit erheblichem Aufwand – vermutlich relativ kurzfristig – die Meldung durch die Betreiber nachgeholt werden müssen. Dabei wird es um eine relativ detaillierte Beschreibung des physischen Anlagenzustandes und geplanter Änderungen gehen. Aber auch bezüglich des Anlagenbetriebes bleibt es nicht bei der Mitteilung der Aktivitätsraten, sondern – so die DEHSt:

Aufgrund der Komplexität der Aktivitätsratenbestimmung ist es erforderlich, dass der Anlagenbetreiber auch die vorgelagerten Informationen, die erst zur Bestimmung der Aktivitätsraten führen, in die FMS-Formulare zur Betriebsänderung einträgt.

Somit ist zu erwarten, dass der Aufwand zum Ausfüllen der Formulare und der Beschreibung der „vorgelagerten Informationen“ erheblich wird. Emissionshaendler.com bietet interessierten Betreibern an, über die anzuwendenden Regeln eine gezielte Beratung durchzuführen oder auch die Berichterstattung einschließlich des Ausfüllens der FMS-Formulare insgesamt zu übernehmen.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter info@emissionshaendler.com oder Tel. 030-398872110

Anlagenbetreiber, die zu Ende Januar 2013 von dieser Verpflichtung Kenntnis hatten und in Abstimmung mit ihrer Rechtsabteilung mangels vorhandenem FMS dennoch ihrer gesetzlichen Pflicht über den „Betrieb der Anlage“ zu berichten nachkommen wollten, konnten dies naturgemäß nur formlos erbringen.

Da dieser merkwürdige Zustand zwischen gesetzlichen Vorgaben und der Realität nicht beliebig andauern kann, darf davon ausgegangen werden, dass an diesem Formularsystem durch die Behörde mit Hochdruck gearbeitet wird. Den deutschen Behörden wird es durchaus bewusst sein, dass sie sich selbst in eine Terminproblematik manövriert haben, die nur durch ein stillschweigendes Tolerieren der Terminüberschreitung und der Nichtabgabe entschärft werden kann.

Wenn man bei der DEHSt anfragt, wann das FMS fertig sein wird und welcher Zeitraum den Betreibern vom Verfügbarkeitsdatum des FMS dann bis zur Abgabe gewährt werden wird, kann einem keine Auskunft erteilt werden. Geht man jedoch von der Erfahrung in ähnlichen Fällen der Vergangenheit aus, ist zu



befürchten, dass dieser Zeitraum eher kurz sein und wie schon des Öfteren in die Sommer- und Ferienzeit fallen wird.

Der Sinn der Datenerfassung im neuen FMS

Es ist logisch nicht ersichtlich, warum die EU-Kommission durch ihre in Artikel 24 des Beschlusses 2011/278/EU legitimierte Verordnung den nationalen Behörden den Freiraum gibt, solche umfangreichen Abfragen an Betreiber zu stellen und insbesondere an diese, bei denen keinerlei Änderung im Betrieb stattfand oder geplant ist.

Aus diesem Grunde sollte es durchaus erlaubt sein, diese auf die Betreiber zukommende „Sammelerei“ von Daten, die hier in der Forderung nach einem „Bericht über den Betrieb der Anlage“ mündet, rechtlich in Frage zu stellen. Es könnte sich um eine Art Vorratsdatenspeicherung handeln, die zusätzliche Kontrollen über das Betriebsverhalten im Jahre 2012 und in den Folgejahren im Vergleich zu den im Zuteilungsantrag verwendeten Daten ermöglichen soll. Zu vermuten wäre hier, dass man in eventuellen späteren Prozessen damit argumentieren wird, dass nur mit dem Sammeln von weiteren Daten die Zuteilungsentscheidung für die Jahre 2013-2020 zu kontrollieren sei.

Hierzu findet man im TEHG im § 11 Überprüfung der Zuteilungsentscheidung und Durchsetzung von Rückgabeverpflichtungen im Absatz (1):

→ *Die zuständige Behörde kann die Richtigkeit der im Zuteilungsverfahren gemachten Angaben auch nachträglich überprüfen. Eine Überprüfung ist insbesondere vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zuteilungsentscheidung auf unrichtigen Angaben beruht.*

Fazit und Ausblick

Eine vorsichtige Deutung der vielen relevanten Zusatzdokumente und Textstellen sowie des langen Zeitraumes zur Erstellung der spezifischen FMS-Software lassen den Schluss zu, dass hier ein umfangreicher neuer Daten-Erfassungskomplex auf die Betreiber zukommt. Es kann durchaus sein, dass der Aufwand zum Erstellen der Änderungs-FMS-Mitteilung und der zugrundeliegenden Ermittlungen beim Betreiber bzw. seinem Berater dem Aufwand für die Erstellung des FMS-Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode in etwa entspricht. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass nach der Freigabe der FMS-Software für die Änderungsmitteilung ein ähnlicher Bearbeitungsengpass entsteht, wie er im Jahre 2012 entstand, als von der DEHSt die FMS-Software für den Überwachungsplan

verspätet zur Verfügung gestellt wurde und dann innerhalb von 3 Monaten für alle Anlagen eingereicht werden musste (damals noch erschwert durch die Überschneidung mit der Sommer-Ferienzeit).

Verantwortlichen Mitarbeitern von Anlagenbetreibern sollte klar sein, dass die DEHSt nach aller Erfahrung ihren eingeschlagenen Weg der „Datensammelerei“ mit notwendigen Erfordernissen des TEHG, § 11, 1 (Überprüfung der Zuteilungsentscheidung) auch auf lange Sicht erfolgreich begründen und verteidigen wird. Von daher wird es als Verantwortlicher sinnvoll und vorausschauend sein, sich rechtzeitig Bearbeitungs-kapazität von externen Beratungsspezialisten zu sichern, um nicht in die schon genügend bekannte Terminfalle zu stolpern bzw. sich dieser unangenehmen Thematik durch eine Fremdvergabe zu entledigen.

Totgesagte leben länger - Backloading ist zurück

Das Abstimmungsergebnis zum Backloading vom 16.04.2013 war für die meisten Marktteilnehmer eine große Überraschung. Mehrheitlich sprachen sich bei der im Internet live übertragenen Abstimmung die Teilnehmer wider erwarten gegen ein Backloading aus, d. h. gegen das Verschieben von Auktionen im Terminkalender der EU-Kommission.

In Folge des unerwarteten Abstimmungsergebnisses am Vormittag fiel der EUA Preis wie ein Stein vom Ausgangspreis 4,90 Euro/t auf bis 2,63 Euro/t im DEC13 an der Londoner Börse ICE.



EU-Parlamentarier „beerdigen“ am 16.4.13 das Backloading

Im weiteren Verlauf des Tages – an dem die Zukunft des Emissionshandels besiegelt schien – pendelte sich der Preis bei rund 3,20 Euro/t ein. Nachdem dann am Folgetag, den 17.04.2013 der Preis weiter unter 2,50 Euro/t fiel, schien die Zukunft des EU-Emissionshandels endgültig begraben.

In den Folgetagen wurde dann bekannt, dass einige EU-Parlamentarier die Vermutung äußerten, dass man sich wohl in der Art der Fragestellung im Vorfeld der Abstimmung unklar ausgedrückt haben könnte und dadurch ein „Ja“ zum Backloading mit einem „Nein“



verwechselt worden sein soll. Plötzlich schien es dann so, dass im Nachhinein die größere Mehrheit der Parlamentarier einem Backloading eigentlich hätte zustimmen wollen.

Aus dieser Stimmungslage heraus organisierten sich die bisherigen Befürworter eines Backloadings alsbald neu und brachten sich in Stellung. Infolge dieser Entwicklung kam es dann in den letzten Wochen zu einem Meinungsumschwung, so dass nunmehr beschlossen ist, dass das Europaparlament noch vor der Sommerpause erneut über die zuvor abgelehnte Reform des Europäischen Emissions-handelssystems abstimmen wird.

Anfang Mai wurde dann bekannt, dass der **Umweltausschuss** am 19. Juni 2013 und anschließend - nach einem positiven Votum des Ausschusses - das **Parlament** dann in der 1. Juliwoche der Reform des Emissionshandels doch noch zustimmen soll.

Zwischenzeitlich wurde durch die Veröffentlichung der 2012-er Zahlen zum CO₂-Ausstoß bekannt, dass die im System vorhandene Übermenge die Grenze von 2 Milliarden durchstoßen hat. Man konnte den Eindruck gewinnen, dass dies für einige politisch Verantwortliche eine neue Erkenntnis gewesen sei. Für Emissionshändler.com® ist daran nichts Neues zu erkennen, da die Übermenge der CO₂-Zertifikate zum Ende der 2. Handelsperiode schon immer zwischen 2,0 und 2,4 Milliarden Tonnen geschätzt wurde.

Man kann nun davon ausgehen, dass der sich abzeichnende politische Konsens, den europäischen Emissionshandel nicht sterben zu lassen, zu einer positiven Backloading-Entscheidung führen wird. Nach Meinung von Emissionshändler.com® wird dies am Abstimmungstag des Parlamentes in der 1. Juliwoche 2013 den Preis jedoch allenfalls kurzfristig etwas über die 5 Euro Marke steigen lassen. Mittelfristig wird sich der Preis dann eher bei 4,0-4,50 Euro/t über die Sommermonate einpendeln.

Weitaus stärker allerdings wird der EUA-Preis anziehen, wenn die am Markt vorhandenen Gerüchte sich verdichten, dass die derzeitigen Aktivitäten der Kommission rund um die Carbon-Leakage Liste ab 2015 eine starke Minderung der bisherigen Zuteilung für die Benchmark-Anlagen zur Folge haben wird.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepic@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de